1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1975	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe . . . . . *Ändert GVBl. II 322-68*	171
7. 7. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe . . . *Ändert GVBl. II 322-69*	172
7. 7. 75	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung . . . . . *GVBl. II 354-31*	173
7. 7. 75	Anordnung über die zuständigen Stellen nach der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder . . . . . *GVBl. II 84-13*	173
24. 6. 75	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen . . . . . *GVBl. II 72-51*	174
8. 7. 75	Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1975/76 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1975/76) . . . . . *GVBl. II 70-65*	176
2. 7. 75	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen *GVBl. II 320-66*	185

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe*)

Vom 7. Juli 1975

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 327), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a wird folgender Satz angefügt:

   „als Lernbereich im Sinne dieser Verordnung gilt auch eines der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Mathematik, Kunst/Visuelle Kommunikation, Musik oder Sport, sofern dieses Fach nicht nach Buchst. b gewählt wird und sich das fachwissenschaftliche Studium dieses Faches einschließlich seiner Fachdidaktik auf den Stufenschwerpunkt Grundstufe erstreckte;"

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „Gesellschaftslehre (Sozialkunde)" durch das Wort „Gesellschaftslehre" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b werden der Punkt nach dem Wort „Sport" durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

   „das gewählte Fach darf nicht dem in Buchst. a genannten Aspekt des gewählten Sachunterrichts zuzuordnen sein."

*) Ändert GVBl. II 322-68

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn nur in einem der in § 12 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde, gilt die Prüfung als noch nicht abgeschlossen; in diesem Fall kann die Prüfung in diesem Bereich nachgeholt werden (Nachholprüfung). Das gleiche gilt, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit oder die praktische künstlerische Arbeit nicht mindestens mit „Ausreichend" bewertet wurde. Die Nachholprüfung kann von jedem Bewerber nur einmal abgelegt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe*)

Vom 7. Juli 1975

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 327), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Gesellschaftslehre (Sozialkunde)" durch das Wort „Gesellschaftslehre" ersetzt.

2. Als § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a
Erweiterungsprüfungen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Unterrichtsfach sowie in Philosophie, Psychologie, Sozialkunde, Geschichte, Geografie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Kunstgeschichte ablegen. Die Erweiterungsprüfung umfaßt eine wissenschaftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik dieses Faches.

(2) Die Erweiterungsprüfung ist vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel abzulegen. Zeugnisse über die bestandenen Erweiterungsprüfungen gelten nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-69

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung*)

Vom 7. Juli 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 110) ist

1. für die Überprüfung der ausgeschriebenen Rezeptteile nach § 9 Abs. 2 Satz 2 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der zur Einsendung oder Vorlage Verpflichtete den Beruf ausübt oder seinen Wohnsitz hat,
2. für die Überprüfung der belieferten Rezeptteile nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Apotheke befindet,
3. für die Überprüfung der Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher nach § 15 Abs. 3 Satz 1 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Einrichtung im Sinne des § 15 Abs. 1 ihren Sitz hat.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung ist der Regierungspräsident.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Sozialminister
Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 354-31

Anordnung über die zuständigen Stellen nach der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder*)

Vom 7. Juli 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stellen nach § 2 Satz 1 der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder vom 28. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 999) sind

1. für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge die Landwirtschaftsämter,
2. für die Erteilung der Bewilligungsbescheide das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel.

§ 2

Die Anordnung über die zuständigen Stellen nach der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 562)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Für den Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 84-13
1) GVBl. II 84-11

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen*)

Vom 24. Juni 1975

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 456), wird verordnet:

§ 1

Gastschülern und Gasthörern steht Unterrichtsgeldfreiheit nicht zu; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 2

(1) Der Abschluß des Studiums wird unangemessen hinausgezögert, wenn die Studiendauer die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegte Förderungshöchstdauer um mehr als ein Semester überschreitet. Sofern der Studierende nachweist, daß die Verzögerung des Studienabschlusses auf Gründen beruht, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag Unterrichtsgeldfreiheit darüber hinaus weitergewährt werden, jedoch höchstens bis zur Dauer von drei weiteren Semestern.

(2) Die Entscheidung über den in Abs. 1 Satz 2 genannten Antrag sowie darüber, ob ein zweites Studium, das nach Abschluß des ersten Studiums aufgenommen wird, eine sinnvolle Ergänzung für den erstrebten Beruf bedeutet, obliegt

bei Gesamthochschulen und Universitäten dem Präsidenten,

bei Kunsthochschulen und Fachhochschulen dem Rektor.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Studierende, denen aus öffentlichen Mitteln Leistungen zum Studium gewährt werden; sie erhalten für deren Dauer Unterrichtsgeldfreiheit. Unterrichtsgeldfreiheit erhalten ferner Studierende, die nach abgeschlossenem Hochschulstudium mit dem Ziel einer Promotion weiterstudieren; die Gewährung von Unterrichtsgeldfreiheit für ein über zwei Jahre dauerndes weiteres Studium bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

(4) Auf Antrag kann der Kultusminister weitergehende Ausnahmen zulassen, jedoch nur, wenn

1. während der Dauer von mindestens drei Semestern
   a) längere Erkrankungen des Studierenden,
   b) besondere Mitarbeit in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder im Vorstand eines Studentenwerks

   nachgewiesen werden, oder
2. die Wiederholung von erforderlichen Semestern auf Grund nicht bestandener Prüfungen oder nach einem Wechsel der Hochschule die geltenden Vorschriften dies rechtfertigen und die in Abs. 2 Genannten nach Anhörung des zuständigen Fachbereichs dies befürworten.

(5) Der Kultusminister kann die ihm nach Abs. 3 und 4 zustehenden Befugnisse für gleiche oder ähnlich gelagerte Fälle auf die in Abs. 2 Genannten übertragen.

§ 3

Gastschülern steht Lernmittelfreiheit nicht zu; über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 4

Erziehungsbeihilfen können Schülern der weiterführenden öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen gewährt werden, wenn

1. die besuchte Schule im Lande Hessen liegt,
2. die Schule nicht in Erfüllung der Schulpflicht besucht wird,
3. der Schüler über dem Durchschnitt liegende Leistungen zeigt oder erwarten läßt,
4. die Kosten der Ausbildung einschließlich des Lebensunterhalts nicht auf andere Weise aufgebracht werden können,
5. die Klasse oder das Ausbildungsjahr, die der Schüler besucht, nicht allgemein in das Bundesausbildungsförderungsgesetz einbezogen ist,
6. ein Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach anderen Rechtsvorschriften nicht besteht.

§ 5

(1) Erziehungsbeihilfen werden frühestens vom Monat der Antragstellung ab gewährt. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter oder der Schüler selbst, wenn er volljährig ist.

(2) Der Antrag muß die Ausbildung, die der Erziehungsbeihilfe dienen soll, bezeichnen und den bisherigen Ausbildungsgang des Schülers aufzeigen. Er muß ferner eine vollständige Aufstellung des gesamten Einkommens und des Vermögens des Schülers und seiner Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen enthalten. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben schriftlich zu versichern und auf Verlangen nachzuweisen. Das Nähere regelt der Kultusminister.

(3) Der Antrag ist von den Schülern oder deren Erziehungsberechtigten beim Schulleiter zu stellen.

*) GVBl. II 72-51

§ 6

(1) Die Erziehungsbeihilfen werden vorbehaltlich der in Abs. 4 getroffenen Regelung widerruflich gewährt. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Die Erziehungsbeihilfen sind zweckgebunden. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen nachzuweisen. Sie kann durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.

(3) Erziehungsbeihilfen können entzogen oder gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung sich ändern. Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert dem zuständigen Regierungspräsidenten mitzuteilen; im Bescheid ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(4) Entsprechen die im Antrag enthaltenen Angaben nicht den tatsächlichen Verhältnissen während des Förderungszeitraums, so ist die Erziehungsbeihilfe ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Antragsteller hat sich für diesen Fall schriftlich zur Zurückzahlung zu verpflichten. Auf die Rückzahlung soll verzichtet werden, wenn den Antragsteller kein Verschulden trifft, und die Rückzahlung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 7

Über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen entscheiden die Regierungspräsidenten. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Erziehungsbeihilfe ist unbar zu zahlen.

§ 8

Wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, können Erziehungsbeihilfen auch Berufstätige bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres erhalten, wenn sie Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb der Schulen mit dem Ziel benutzen, ihren Bildungsgang durch eine staatliche Prüfung abzuschließen. Die Erziehungsbeihilfe ist in der Regel zurückzuzahlen, wenn der Empfänger sich nicht innerhalb einer angemessenen Zeit der staatlichen Prüfung, auf die er sich vorbereitet hat, unterzieht; er hat sich vor Gewährung einer Erziehungsbeihilfe schriftlich zur Zurückzahlung zu verpflichten. Auf die Rückzahlung soll verzichtet werden, wenn den Antragsteller kein Verschulden trifft und die Rückzahlung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Über den Antrag entscheidet der Kultusminister.

§ 9

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 11. Dezember 1972 (GVBl. I S. 408)[1]) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975, § 4 mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1975

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

1) GVBl. II 72-42

Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1975/76 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1975/76)*)

Vom 8. Juli 1975

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

§ 1

Höchstzahlen für das erste Fachsemester

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1975/76 folgende Höchstzahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule in Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	135
Bauingenieurwesen	240
Biologie	50
Chemie	100
Datentechnik	40
Elektrotechnik	360
Geographie	15
Informatik	150
Maschinenbau	320
Mathematik	90
Neuere Geschichte	40
Pädagogik	40
Physik	110
Soziologie	10
Vermessungswesen	40
Wirtschaftsingenieurwesen	150
Wissenschaftliche Politik	10
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	70
Chemie	30
Erdkunde	19
Geschichte	20
Leibeserziehung	75
Mathematik	50
Physik	70
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	20
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
grundständiger Studiengang	70
Aufbaustudiengang	100

*) GVBl. II 70-65

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	120
Bauingenieurwesen	120
Chemische Technologie	120
Design	45
Elektrotechnik	105
Innenarchitektur	15
Kunststofftechnik	70
Maschinenbau	70
Sozialpädagogik	120
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	193
Biologie	100
Chemie	87
Englische Philologie	100
Geographie	112
Geologie	0
Germanistik	39
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	75
Klassische Archäologie	17
Mathematik	125
Medizin	180
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte	26
Musikwissenschaft	23
Pädagogik	124
Pharmazie	50
Physik	140
Politische Wissenschaft	26
Psychologie	60
Rechtswissenschaft	351
Romanische Philologie	64
Sozialwissenschaften	233
Sportwissenschaft	31
Völkerkunde	51
Volkswirtschaftslehre	105
Vor- und Frühgeschichte	11
Wirtschaftspädagogik	18
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	20
Chemie	35
Deutsch	15
Englisch	85
Erdkunde	30
Französisch	75
Geschichte	55
Leibeserziehung	15
Mathematik	50
Physik	35
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	40

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	50
Chemie	20
Deutsch	55
Englisch	70
Französisch	40
Geographie	45
Geschichte	40
Kunsterziehung	40
Leibeserziehung	40
Mathematik	25
Musik	40
Physik	35
Sozialkunde	65
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	15
Chemie	10
Deutsch	44
Englisch	25
Französisch	5
Geographie	10
Geschichte	5
Kunsterziehung	20
Leibeserziehung	10
Mathematik	20
Musik	15
Physik	5
Sozialkunde	15
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	0
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	40
Bauingenieurwesen	70
Elektrotechnik	70
Feinwerktechnik	45
Maschinenbau	45
Sozialarbeit	120
Sozialpädagogik	150
Verfahrenstechnik	45
Wirtschaft	90
5. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	90
Sozialpädagogik	120
Wirtschaft	140
6. Justus Liebig-Universität in Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	250
Biologie	45

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Chemie	65
Englische Philologie	165
Erziehungswissenschaft	56
Geographie	120
Germanistik	198
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	66
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	125
Mathematik	131
Medizin	120
Musikwissenschaft	20
Physik	131
Psychologie	64
Rechtswissenschaft	274
Romanische Philologie	37
Soziologie	140
Sportwissenschaft	78
Tiermedizin	160
Wirtschaftswissenschaften	271
Wissenschaft von der Politik	140
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	20
Chemie	20
Deutsch	37
Englisch	50
Erdkunde	30
Französisch	25
Geschichte	30
Leibeserziehung	50
Mathematik	45
Physik	30
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	40
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	
Biologie	20
Chemie	10
Deutsch	40
Englisch	40
Französisch	20
Geographie	23
Geschichte	25
Kunsterziehung	40
Leibeserziehung	30
Mathematik	50
Musik	40
Physik	40
Sozialkunde	25
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (nur Wahlfach)	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	20

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Englisch	14
Französisch	10
Geographie	10
Geschichte	10
Kunsterziehung	15
Leibeserziehung	10
Mathematik	25
Musik	10
Physik	10
Sozialkunde	10
e) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
7. Fachhochschule Gießen	
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	76
Elektrotechnik, Studienort Gießen	76
Energie- und Wärmetechnik	45
Gießerei- und Werkstofftechnik	50
Maschinenbau, Studienort Friedberg	100
Maschinenbau, Studienort Gießen	38
Technisches Gesundheitswesen	50
Wirtschaft	45
8. Gesamthochschule in Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Architektur, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	30
Architektur, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	30
Elektrotechnik	55
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	17
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	18
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	40
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	40
Landschaftsplanung	15
Mathematik	30
Physik	30
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	80
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	80
Wirtschaft	90
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	20

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Chemie	15
Deutsch	20
Englisch	20
Französisch	15
Gesellschaftslehre (Sozialkunde)	20
Kunst/Visuelle Kommunikation	40
Mathematik	25
Physik	25
Sport	20
c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe	
Biologie	34
Chemie	25
Deutsch	20
Englisch	40
Französisch	15
Gesellschaftslehre (Sozialkunde)	40
Kunst/Visuelle Kommunikation	15
Mathematik	50
Musik	30
Physik	30
Polytechnik/Arbeitslehre	30
Sport	25
d) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (nur Wahlfach)	
Biologie	5
Chemie	5
Deutsch	10
Englisch	10
Französisch	5
Gesellschaftslehre (Sozialkunde)	10
Kunst/Visuelle Kommunikation	10
Mathematik	10
Musik	10
Physik	5
Sport	10
e) Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung	
Elektrotechnik	30
Metalltechnik	30
f) Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen, kaufmännische Fachrichtung	60
9. Philipps-Universität in Marburg (Lahn)	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Anglistik/Amerikanistik	70
Biologie	35
Chemie	125
Erziehungswissenschaften	60
Geographie	25
Germanistik	150

Hochschule/Studiengang	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	70
Lebensmittelchemie	5
Mathematik	70
Medizin	120
Pharmazie	75
Physik	100
Psychologie	105
Rechtswissenschaft	185
Romanistik	35
Soziologie	70
Volkswirtschaftslehre	125
Wissenschaftliche Politik	35
Zahnmedizin	35
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	45
Chemie	40
Deutsch	50
Englisch	50
Erdkunde	25
Französisch	50
Geschichte	50
Leibeszerziehung	50
Mathematik	70
Physik	70
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)	25
10. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	35
Bauingenieurwesen	60
Design	40
Elektrotechnik	120
Gartenbau	40
Innenarchitektur	20
Landespflege	40
Maschinenbau	100
Physikalische Technik	60
Sozialwesen	90
Wirtschaft	80

§ 2

Höchstzahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1 der Höchstzahlenverordnung 1975 vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 582).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1975 keine Aufnahmebeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Höchstzahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die

Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;

2. für ein Fachsemester mit ungerader und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Höchstzahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1975 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 oder nach § 1 der Höchstzahlenverordnung 1975 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Höchstzahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Geologie	16
Germanistik	87
Geschichte (ohne Vor- und Frühgeschichte)	75
Mathematik	89
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte	45
Musikwissenschaft	13
Pädagogik, 2. bis 4. Fachsemester	128
Pädagogik, ab 5. Fachsemester	192
Politische Wissenschaft	27
Psychologie	49
Rechtswissenschaft	351
Romanische Philologie	38
Sozialwissenschaften	243
Sportwissenschaft	60
Völkerkunde	50
Vor- und Frühgeschichte	11
Wirtschaftspädagogik	45
b) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	60
2. Gesamthochschule in Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom oder Graduierung	
Architektur, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0
Architektur, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0
Landschaftsplanung	0
b) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe	
Polytechnik/Arbeitslehre	0
3. Philipps-Universität in Marburg (Lahn)	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Erziehungswissenschaften	53
Lebensmittelchemie	0
Rechtswissenschaft	182
b) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Leibeserziehung	80

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1975 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 28 Abs. 4 der Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99) exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1975/76 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 28 Abs. 8 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umgruppierung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Sozialwesen, Architektur, Konstruktions- und Fertigungstechnik im Bauingenieurwesen oder Konstruktions- und Fertigungstechnik im Maschinenbau der Gesamthochschule in Kassel die jeweilige Höchstzahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Höchstzahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main oder der Justus Liebig-Universität in Gießen die jeweilige Höchstzahl auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge des jeweils anderen Lehramtsabschlusses zuzuschlagen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe der Gesamthochschule in Kassel.

§ 4

Änderung der Vergabeverordnung

§ 28 der Vergabeverordnung wird wie folgt geändert:

1. Als Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Für höhere Fachsemester werden bevorzugt zugelassen:

1. Bewerber nach § 12 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,

2. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenen Auslandsaufenthalts unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben, sofern für diesen im Zeitpunkt der Exmatrikulation keine Zulassungsbeschränkungen bestanden.

§ 12 Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 bevorzugt zuzulassenden Bewerber die Zahl der freien Studienplätze, sind diese Bewerber dennoch zuzulassen; die Zahl der freien Studienplätze ist bei der Festsetzung der Höchstzahlen für das nächste Semester entsprechend zu verringern.".

2. Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1975

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 2. Juli 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Behörde oder sonstige Stelle, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

§ 2

Zuständige Stelle für die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen, die für den Minister der Finanzen oder eine der Fachaufsicht des Ministers der Finanzen unterstehende Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen und bei denen der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist. Für die Verpflichtung der Vorsitzenden oder Leiter dieser Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für ihren Geschäftsbereich zuständig, im übrigen die der Fachaufsicht des Ministers der Finanzen unterstehende Behörde oder sonstige Stelle, für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden.

§ 3

Zuständige Stelle für die Verpflichtung öffentlich bestellter Sachverständiger (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes) ist die Stelle, die die Bestellung vornimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 320-66

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet 1,50 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)